

## Vertrag über die Führung eines Logopädischen Dienstes im Waldenburger Tal

Gestützt auf die §§ 43-45 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (BildungsG) und die Verordnung vom 9. November 2004 über den Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation (VoLogo) führen die Einwohnergemeinden Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Liedertwil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg (Vertragsgemeinden) gemeinsam einen Logopädischen Dienst.

### **Art. 1 Zweck und Aufgabe**

Der Logopädische Dienst (LD) stellt den Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation (Logopädie) als Teil der Speziellen Förderung bei Kindern im Vorschulalter, bei Schülerinnen und Schülern der Volksschule, der Privatschulen und bei Jugendlichen der Sekundarstufe II sicher.

### **Art. 2 Standort**

<sup>1</sup> Der Standort des Logopädischen Dienstes liegt in einer der obgenannten Vertragsgemeinden. Die Standortgemeinde ist Oberdorf.

<sup>2</sup> Die Standortgemeinde stellt die notwendigen Räume und Einrichtungen inklusive Unterhalt und Wartung zur Verfügung.

### **Art. 3 Aufsicht**

<sup>1</sup> Der Schulrat der Standortgemeinde übt die Aufsicht und Koordination über den Logopädischen Dienst aus. Ein Mitglied des Schulrates der Standortgemeinde ist jeweils für die Belange des Logopädischen Dienstes zuständig.

<sup>2</sup> Der Schulrat der Standortgemeinde erarbeitet die jährlichen Budgeteingaben zuhanden der Vertragsgemeinden. Das Budget muss von allen Vertragsgemeinden genehmigt werden.

### **Art. 4 Schulleitung der Standortgemeinde**

Die Schulleitung der Standortgemeinde ist für die Führung des Logopädischen Dienstes zuständig. Die Aufgaben der Schulleitung der Standortgemeinde ergeben sich aus § 77 BildungsG, den §§ 63-65 der Verordnung vom 13. Mai 2003 für den Kindergarten und die Primarschule sowie aus § 5 Absätze 1 -3 und § 11 Absätze 1 -2 der VoLogo.

### **Art. 5 Leitung des Logopädischen Dienstes**

<sup>1</sup> Die Leitung des Logopädischen Dienstes ist der Schulleitung der Standortgemeinde unterstellt. Sie wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat der Standortgemeinde angestellt.

<sup>2</sup> Die Leitung des Logopädischen Dienstes führt den Logopädischen Dienst in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht. Die übrigen Aufgaben der Leitung des Logopädischen Dienstes ergeben sich aus dem § 4 Absatz 3, dem § 5 Absätze 2 -3, dem § 10 Absatz 1 sowie § 11 VoLogo.

<sup>3</sup> Die fachliche Beurteilung der Leitung des Logopädischen Dienstes erfolgt durch eine Fachperson, die vom Amt für Volksschulen eingesetzt wird.

## **Art. 6 Kosten**

Die Aufwendungen für den Dienst gliedern sich in folgende Kostengruppen:

- a) Personalkosten
- b) Kosten für Miete und Unterhalt der Räumlichkeiten und Einrichtungen des Logopädischen Dienstes
- c) Kosten für Lehrmittel sowie Schulmaterial und Unterrichtshilfen
- d) Verwaltungskosten

## **Art. 7 Finanzielle Beiträge**

Die Kosten des Logopädischen Dienstes werden wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:

50 % nach der Einwohnerzahl mit Stand vom 1. Januar des Rechnungsjahres,  
50 % im Verhältnis der Lektionenzahl der in den Vertragsgemeinden wohnhaften,  
vom Logopädischen Dienst behandelten Kinder und Jugendlichen.

## **Art. 8 Rechnungsführung**

Die Standortgemeinde erstellt zuhanden der Vertragsgemeinden alljährlich eine detaillierte Abrechnung. Die Abrechnungsperiode fällt mit dem Schuljahr zusammen.

## **Art. 9 Dauer, Änderung, Kündigung**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

<sup>2</sup> Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup> Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 12 Monaten auf das Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

## **Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts**

Der Vertrag betreffend die Führung eines Logopädischen Dienstes vom 1. April 1996 wird aufgehoben.

## **Art. 11 In-Kraft-Treten**

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. August 2010 rückwirkend in Kraft.

Datum: 11.8.2010

**GEMEINDERAT**  
Der Präsident:  
*i.V.*  
D. Schones

**Bennwil**  
Die Verwalterin:  
M. Weber

Datum: 09.08.2010

**GEMEINDERAT**  
Die Präsidentin:  
A. Kuster

**Hölstein**  
Der Verwalter:  
J. Hummer

Datum: 20.08.2010

**GEMEINDERAT**  
Der Präsident:  
A. Widmer

**Lampenberg**  
Der Verwalter:  
M. J. J. J.

Datum: 27.08.2010

**GEMEINDERAT**  
Der Präsident:  
A. Kuster

**Langenbruck**  
Der Verwalter:  
A. Kuster

Datum: 31.08.2010

**GEMEINDERAT**  
Der Präsident:  
A. Kuster

**Liedertswil**  
Der Verwalter:  
A. Kuster

Datum: - 9. AUG. 2010

**GEMEINDERAT**  
Der Präsident:  
A. Kuster

**Niederdorf**  
Der Verwalter:  
A. Kuster

Datum: 3. Sept. 2010

**GEMEINDERAT**  
Der Präsident:  
E. F. F.

**Oberdorf**  
Der Verwalter:  
A. Kuster

Datum: 6.9.2010

**GEMEINDERAT**  
Der Präsident:  
A. Kuster

**Waldenburg**  
Der Verwalter:  
A. Kuster

Eingang

18. NOV. 2010

Gemeindeverwaltung  
Niederdorf

**Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates  
des Kantons Basel-Landschaft**

Nr. 1589

vom 16. November 2010

**Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, und Waldenburg aus dem Jahr 2010 über die Führung eines Logopädischen Dienstes im Waldenburgertal / Genehmigung**

1. Mit Brief vom 10. September 2010 reichte der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Niederdorf den rubrizierten Vertrag mit dem Antrag auf Genehmigung durch den Regierungsrat ein.
2. Die diesen Vertrag bearbeitende Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat denselben geprüft und für in Ordnung befunden. Demgemäss kann der Vertrag genehmigt werden.
3. Der Vertrag sieht das Inkrafttreten rückwirkend auf den 1. August 2010 vor. Der Vorprüfungsbericht der Bildungsdirektion wurde am 19. Februar 2010 versandt. Eine Rückwirkung von über drei Monaten erscheint in casu als vertretbar, da die Vertragsgemeinden sämtliche im Vorprüfungsbericht monierten Punkte übernommen haben.
4. Der Titel von Art. 11 des Vertrags lautet "In-Kraft-Treten". der Ausdruck "Inkrafttreten" muss wie früher wieder in der soeben dargestellten Form geschrieben werden. Die Vertragsgemeinden werden ersucht, diese formale Korrektur vorzunehmen.

://: Der Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, und Waldenburg aus dem Jahr 2010 über die Führung eines Logopädischen Dienstes im Waldenburgertal vom 11. August (Bennwil) / 9. August (Hölstein) / 20. August (Lampenberg) / 27. August (Langenbruck) / 31. August (Liedertswil) / 9. August (Niederdorf) / 3. September (Oberdorf) / 6. September 2010 (Waldenburg) wird unter Berücksichtigung der formalen Anpassung gemäss Ziff. 4 der Erläuterungen genehmigt.

Gegen diesen Entscheid kann innert zehn Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- Gemeinderat Niederdorf, Kilchmattstr., 4435 Niederdorf (mit 1 unterzeichneten Original des Vertrags)
- Schulrat Niederdorf, z.H. Frau Verena Weber-Haas, Weiherstr. 10, 4435 Niederdorf (mit 1 Kopie des Vertrags)
- Schulleitung Kindergarten/Primarschule Niederdorf, Kilchmattstr. 5a, 4435 Niederdorf (mit 1 Kopie des Vertrags)
- Finanz- und Kirchendirektion, Stabsstelle Gemeinden (mit 1 Kopie des Vertrags)
- Amt für Volksschulen (mit 1 Kopie des Vertrags)
- Amt für Volksschulen, Bereich Unterstützung (mit 2 Kopien des Vertrags)

- Amt für Volksschulen, Fachstelle Spezielle Förderung
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Personaldienst (mit 1 Kopie des Vertrags)
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (3)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mundstein'.

## Vereinbarung

### betreffend die Führung eines Logopädischen Dienstes

Gestützt auf die Regierungsratsverordnung vom 3. Juli 1973 über die Behandlung von Sprachgebrechen vereinbaren die Einwohnergemeinden Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg folgendes:

Zweck/ Aufgabe	<p><u>Art. 1</u> Im Interesse einer optimalen Erfassung und Förderung von Sprachbehinderten richten die eingangs erwähnten Einwohnergemeinden einen Logopädischen Dienst ein. Standort bzw. Sitz des Dienstes ist Oberdorf.</p>
Beginn	<p><u>Art. 2</u> Der Dienst wurde am 1. April 1989 in Waldenburg eröffnet und befindet sich ab 1. April 1996 in Oberdorf.</p>
Aufsichts- kommission	<p><u>Art. 3</u> Der Dienst wird von einer Aufsichtskommission geführt, welche sich aus je einem Vertreter der Vertragsgemeinden zusammensetzt. Die Vertretung der Standortgemeinde führt den Vorsitz. Die Kommission tagt mindestens einmal jährlich zur Behandlung folgender Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Erstellen der erforderlichen Reglemente</li><li>- Wahl der Logopäden/-innen</li><li>- Erstellen des Budgets zuhanden der Vertragsgemeinden</li><li>- Erstellen und nachführen des Inventars vom Mobiliar, Einrichtungen und Geräte.</li></ul> <p>Im übrigen richtet sich ihre Tätigkeit nach den Grundsätzen einer Schulpflege. Die Einberufung der Kommission kann von jedem Mitglied verlangt werden. Die fachliche Aufsicht über die Logopäden/-innen wird von der kantonalen Kommission für das Sprachheilwesen wahrgenommen.</p>
Finan- zierung	<p><u>Art. 4</u> Die Aufwendungen für den Dienst werden durch Beiträge der Invalidenversicherung, des Kantons und der Vertragsgemeinden getragen.</p>
Kosten- verteilung	<p><u>Art. 5</u> Die ungedeckten Kosten werden wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 50% nach der Einwohnerzahl mit Stand vom 1. Januar des Rechnungsjahres</li><li>- 50% im Verhältnis der in ihren Gemeinden wohnhaften, vom Logopädischen Dienst behandelten Sprachbehinderten.</li></ul>

Für Sprachbehinderte, welche nicht in einer der Vertragsgemeinden Wohnsitz haben, wird ein den Restkosten entsprechender Zuschlag verrechnet.

- Kostenab-  
geltung**      Art. 6  
Zu den Kosten, welche der rechnungsführenden Gemeinde abzugelten sind gehören:
- die Besoldung der Logopäden/-innen sowie die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung abzüglich allfälliger Beiträge Dritter;
  - die Aufwendungen für Versicherungen der Logopäden/-innen sowie für allfällige Sachversicherungen;
  - die Aufwendungen für Verbrauchsmaterial
  - die Kosten für die Raumbenützung inklusive Wartung, Heizung, Energie, Wasser, etc. (Jahrespauschale).
- Verwaltung  
Rechnungs-  
führung**      Art. 7  
Die Standortgemeinde stellt die Logopäden/-innen gemäss ihrer Dienst- und Besoldungsordnung an. Sie stellt geeignete Therapieräume zur Verfügung. Das Mobiliar, die Einrichtungen und Geräte (laut Inventarliste) sind Eigentum des logopädischen Dienstes.
- Die Standortgemeinde erstellt zuhanden der Vertragsgemeinden alljährlich eine detaillierte Abrechnung. Die Abrechnungsperiode fällt mit dem Schuljahr zusammen.
- Vertrags-  
dauer/**      Art. 8  
Diese Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. April 1996 in Kraft und gilt bis Ende Schuljahr 2000. Nach Ablauf der ersten Vertragsperiode wird sie jeweils automatisch um ein weiteres Jahr verlängert.
- Kündigung**      Diese Vereinbarung ersetzt den Vertrag vom 6. April 1989.  
Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate auf Ende eines Schuljahres.
- Schlich-  
tungsver-  
fahren**      Art. 9  
Ueber Streitigkeiten, welche den Vertragsparteien aus dieser Vereinbarung erwachsen, entscheidet die Erziehungs- und Kulturdirektion endgültig.

**Beschlüsse und Genehmigung**

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt:

Bennwil, 29.11.96

Der Gemeindepräsident: Die Schreiberin:

*[Handwritten signatures]*

Hölstein, 25. Nov. 1996

Der Gemeindepräsident: Der Verwalter:

*[Handwritten signatures]*

Lampenberg, 20.1.97

Der Gemeindepräsident: Der Verwalter:

*[Handwritten signatures]*

Langenbruck, 21.10.96

Der Gemeindepräsident: Der Verwalter:

*[Handwritten signatures]*

Liedertswil, 17.12.96

Der Gemeindepräsident: Die Schreiberin:

*[Handwritten signatures]*

Niederdorf, 29.10.96

Der Gemeindepräsident: Der Verwalter:

*[Handwritten signatures]*

Oberdorf, 4.2.97

Der Gemeindepräsident: Der Verwalter:

*[Handwritten signatures]*

Waldenburg, 09. Dez. 1996

Der Gemeindepräsident: Der Verwalter:

*[Handwritten signatures]*

Von der Erziehungs- und Kulturdirektion genehmigt am:

Liestal, den 4.3.97

Regierungsrat Peter Schmid

*[Handwritten signature: P. Schmid]*



Liestal, 3. März 1997/KZ

**13. März 1997**

Gemeinde Oberdorf  
4436 Oberdorf

**Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg zur Führung eines Logopädischen Dienstes/Genehmigung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Februar 1997 haben Sie in rubrizierter Sache um Genehmigung durch die Erziehungs- und Kulturdirektion gebeten.

Wir können Ihnen mitteilen, dass der Vertrag auf seine gesetzliche Grundlage, die Systematik und Logik der einzelnen Bestimmungen geprüft wurde. Dabei konnten keinerlei Mängel festgestellt werden.

//: Die Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg zur Führung eines Logopädischen Dienstes wird genehmigt.

Mit freundlichen Grüßen

**Bemerkung:**

Vertrag in der Beilage zu Ihren Akten.

Mit freundlichen Grüßen  
GEMEINDEVERWALTUNG OBERDORF BL

ERZIEHUNGS- UND KULTUR-  
DIREKTION BASELSTADT

Regierungsrat Peter Schmid

19.3.97/ng

**Vereinbarung 9-fach**

*Originalvertrag  
in Vertragsordner Kanton Basel-Landschaft*